

mit ausschließlichem Privilgium, die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

## Titel II.

### Aktienkapital und Anleihen.

#### §. 9.

Das Aktienkapital wird vorläufig auf dreizehn Millionen Thaler festgesetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

a) Von diesem Aktienkapital übernimmt der Staat den siebten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien.

b) Die übrigen sechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Aktienzeichnung untergebracht werden, beschafft.

#### §. 10.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Actionaire in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in den Städten, welche sonst zu diesem Zweck etwa designiert werden. Die Direction hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu 20 Proc. successiv nach den näheren Bestimmungen der Direction zu leisten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlassenen öffentlichen Aufforderung.

#### §. 11.

Wer auf die im §. 9 b gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10 bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Conventionalstrafe von 10 Proc. der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verurtheilt. Wenn innerhalb zweier seitner Monate, nach einer erneuteten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluss der Direction durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von der Direction neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuzlagen.

#### §. 12.

Nebst den Betrag der Aktien hinzu ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

#### §. 13.

Die Aktiendocumente werden nach einem, dem Königl. Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegenden Formular ausgefertigt und von wenigstens zwei Directoren, sowie von dem Special-Director oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

#### §. 14.

Sämtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schluß des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb gesetzt wird, mit vier Proc. jährlich verzinst; diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 9) entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe austretenden Ertrag gedeckt werden.

#### §. 15.

Bei Ablauf des eben (§. 14) gedachten Jahres wird das Kapital, welches sich

- für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden samt allem Zubehör,
- für das Betriebsmaterial,
- für die Beisetzung der Generalkosten,
- für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 14) als nothwendig ergibt, mit Zuziehung des Königlichen Finanzministeriums definitiv berechnet und festgestellt. — Sofern sich ein Mehrbedarf über den angenommenen Be-

trag von 13,000,000 Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Aktienkapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebentel vom Staat übernommen, der Überschuß im Wege der Aktienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe mittels Emission auf den Inhaber lautender Obligationen beschafft. Die Beschlusnahme über die Wahl des einen oder des anderen Weges erfolgt auf den Vorschlag der Direction durch den Administrationsrat unter Zustimmung des Königl. Finanzministeriums.

#### §. 16.

Vom 1. Januar des auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der austretende Ertrag dieser Bahn, sowie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgränze (§. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9 angenommene, resp. das nach §. 15 erhöhte Aktienkapital als Zinsen und Dividenden verteilt:

I. Aus dem austretenden Ertrage werden zunächst

- die Verwaltungs-, Unterhaltungs- u. Betriebs-Kosten, mit Einschluß der für die Errichtung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge,
- die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszuführenden Fonds, entnommen.

II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums auf den Antrag der Direction vom Administrationsrat festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorwegentnommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums unterliegenden Beschlusses des Administrationsrates über 3 Proc. des Aktienkapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge sub I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Aus demselben werden zunächst auf sämtliche Aktien 3½ Proc. jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt.

Der Überschuß wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrates und der Direction, sowie den Beamten statutengemäß oder contractlich zu gewährenden Lantien, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staat zufallenden Anteils, auf sämtliche Aktien als Dividende verteilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) sich auf mehr als 5 Proc. des Aktienkapitals (§. 9 resp. 15) belaufen, so fällt von diesem Überschuß über 5 Proc. der dritte Theil dem Staat zu, um nach seinem Ermeessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährender Zinszuschüsse (§. 17) oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tagescourse verwendet zu werden.

#### §. 17.

Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16 III.) nicht dazu hinreichen sollte, um für die sämtlichen Aktien einen jährlichen Zinsgenüß von 3½ Proc. zu gewähren, wird vom Staat der hierzu nothige Zuschuß geleistet, und dieser Zinszuschuß unbedingt garantiert, so lange nicht die Amortisation der Aktien vollständig beendigt ist.

#### §. 18.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinscoupons ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Königl. Finanzministeriums versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Einlösung der Zinscoupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direction mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums hierzu bestimmt werden.

#### §. 19.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angetreten, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen werden sind, verfallen der Gesellschaft.

#### §. 20.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zins-

coupons oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erhält die Direction dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, neue Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beteiligten zur Last.

#### §. 21.

Die emittirten Aktien mit Ausschluß des vom Staat selbst nach §. 9 a, resp. §. 15 übernommenen Siebentels werden durch allmäßige Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staat erworben und amortifizirt. Von den amortifizierten Aktien bezieht der Staat die Zinsen und Dividenden.

Zur Amortisation werden vom Staat und zwar zu dem auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

1) Die Zinsen und Dividenden, welche auf das vom Staat übernommene Siebentel der Aktien fallen, mindestens also ein halbes Prozent des gesamten Aktienkapitals;

2) die Zinsen und Dividenden der amortifizierten Aktien. Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16 III.) nicht ein Zinsgenüß von 3½ Proc. gewähren sollte, mithin an ihm, nach der Bestimmung des §. 17, zur Gewährung desselben Zuschuß geleistet werden muß. Andererseits hat denselben die Befugniß zu, den oben unter Nr. 1 genannten Betrag aus seinen Mitteln jährlich auf 1 Proc. des gesamten Aktien-Kapitals zu erhöhen, wenn auch die Zinsen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentels sich nicht so hoch belaufen sollten.

#### §. 22.

Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Los bestimmt.

Die Auslosung findet am 1. Juli jedes Jahres statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Gründung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt.

Sie geschieht in Gegenwart eines Königl. Commissarius, zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars.

#### §. 23.

Die Nummern der ausgelösten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Decembers desselben Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Coupons (§. 18) erhoben werden können.

#### §. 24.

Der Inhaber einer ausgelösten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es geht von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Auslösung auf den Staat über.

#### §. 25.

Die Nummern der ausgelösten Aktien, welche infolge der Bekanntmachung (§. 23) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahren von der Direction Beufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind wertlos, welches alsdann von der Direction, unter Angabe der Nummern der wertlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären ist. — Die Kosten des Verfahrens werden auf dem Capitalbetrag dieser Aktien entnommen, und der Überschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

#### §. 26.

Sobald sämtliche nach §. 9, resp. 15 emittirte Aktien vom Staat erworben sind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden und das Betriebsmaterial, nebst dem gesamten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämtlichen Aktiven und Passiven, Eigentum des Staates.

#### §. 27.

Das nach §. 15 festgestellte Aktienkapital kann nur mit